

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. APRIL 1949

NUMMER 35

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 4. 1949, Personenstandsbücher aus Gebieten außerhalb des britischen Besatzungsgebietes. S. 385.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 20. 4. 1949, Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden. S. 385.

V./1: RdErl. 27. 4. 1949, Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten. S. 386.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium, C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 14. 4. 1949, Verwendung von Flüssiggas, Treibgas im Straßenverkehr. S. 387.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: RdErl. 21. 4. 1949, Auflösung des Reichsnährstandes,

hier: Anmeldung von Ansprüchen gegen den Reichsnährstand und Anmeldung von Vermögenswerten des Reichsnährstandes. S. 389.  
II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 19. 4. 1949, Abgabe von Betäubungsmitteln an Tierärzte. S. 390.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 8. 4. 1949, Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten. S. 390.

### G. Sozialministerium. I. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 1. 4. 1949, Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger. S. 390.

### H. Kultusministerium.

### I. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 392.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Personenstandsbücher aus Gebieten außerhalb des britischen Besatzungsgebietes

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1949 — Abt. I 18 — 0

Meinen Erlaß vom 22. April 1948 (MBI. NW. S. 197) bringe ich hiermit in Erinnerung. Dieser Erlaß gilt auch für solche Personenstandsbücher, die aus den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet stammen und in Nordrhein-Westfalen aufgefunden werden.

An die nachgeordneten Behörden (einschl. Standesämter).

— MBI. NW. 1949 S. 385.

### III. Kommunalaufsicht

#### Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1949 — III B 4/120

Die Finanzminister und die Innenminister der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind übereingekommen, die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer für Ertrag und Kapital auf die Gemeinden zurückzuübertragen. An der Zuständigkeit der Finanzämter für die Festsetzung der Gewerbesteuerermessbeträge soll jedoch nichts geändert werden. Es soll lediglich der Zustand wiederhergestellt werden, wie er vor Erlaß der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 — RGBl. I, S. 237 — bestanden hat.

In Ausführung dieses Übereinkommens wurde in einer Besprechung mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände für das Land Nordrhein-Westfalen als Termin für die Rückübertragung der Geschäfte auf die Gemeinden der 1. Juli 1949 vorgesehen. Die dazu erforderlichen Gesetzesänderungen werden zur Zeit vorbereitet.

Um einen reibungslosen Übergang der Verwaltungsgeschäfte von den Finanzämtern auf die Gemeindebehörden sicherzustellen, hat der Herr Finanzminister des Landes

Nordrhein-Westfalen die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster angewiesen, die Vorsteher der Finanzämter zu veranlassen, möglichst bald die Verbindung mit den Gemeinden aufzunehmen, damit die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen schon jetzt in die Wege geleitet werden. Alle erforderlichen Maßnahmen sollen in enger Fühlungnahme und unter Mitwirkung der Gemeinden durchgeführt werden. Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen, auch ihrerseits alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit zunächst die Weitererhebung der Gewerbesteuervorauszahlungen von den Gewerbesteuerpflichtigen nach dem 1. Juli 1949 in reibungsloser Weise fortgeführt werden kann.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 385.

### V./1

#### Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1949 — Hb. 17a

Das Landeskabinett hat in der 135. Sitzung am 4. April 1949 beschlossen, daß die Aufgaben der Fürsorge für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten, die bisher die Abteilung III D des Sozialministeriums bildeten, künftig im Innenministerium bearbeitet werden. Diese Neuregelung erfolgt im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung.

Diesem Beschluß entsprechend geht mit dem 1. April 1949 die bisher zum Sozialministerium gehörige Abteilung III D in das Innenministerium über. Ich bitte daher, in den oben bezeichneten Fürsorgeangelegenheiten die zu erstattenden Berichte, auch wenn sie durch die bisherige Abteilung III D des Sozialministeriums veranlaßt waren, an das Innenministerium, Abteilung V/1, zu richten und in gleicher Weise bei allen erforderlichen Vorlagen und Berichten zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten und die Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1949 S. 386.

1949 S. 387  
aufgeh.  
1955 S. 793 Nr. 304

## D. Verkehrsministerium C. Wirtschaftsministerium

### Verwendung von Flüssiggas/Treibgas im Straßenverkehr

RdErl. d. Verkehrsministers u. d. Wirtschaftsministers  
v. 14. 4. 1949 — II/B — 1 — b — 10/49

#### A. Bewirtschaftung und Verwendungsgenehmigung

1. Flüssiggas/Treibgas (Mischung von Propan und Butan) zählt gemäß § 1 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft über die Bewirtschaftung von Mineralöl (Anordnung Minöl I/48) in der Fassung vom 15. November 1948, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 21/22 vom 30. November 1948, zu den bewirtschafteten Mineralölen.

In § 2, Absatz 1 und 3, dieser Anordnung ist bestimmt, daß Mineralöl nur mit Genehmigung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft bzw. der von ihm beauftragten Landeswirtschaftsverwaltung verbraucht werden darf.

Es darf nach § 10, Abs. 1, der o. a. Anordnung nur für den von den Ausgabestellen genehmigten Zweck Verwendung finden.

2. Auf Grund dieser Bestimmungen wird angeordnet, daß Flüssiggas nur für Fahrzeuge mit Vergasermotoren, die zur Zeit Vergaserkraftstoff benötigen, verwendet werden darf, und zwar nur für

- a) Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von 2 t und mehr,
- b) Zugmaschinen mit einer Leistung von 50 PS und mehr,
- c) Kraftomnibusse.

3. Kraftfahrzeuge aller Art mit Dieselmotoren und solche, die auf den Antrieb mit Hochdruckgas oder Generatorgas umgestellt worden sind, sowie Personenkraftwagen werden nicht mit Flüssiggas versorgt.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 kann der Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des für die Zulassung eines Fahrzeuges zuständigen Straßenverkehrsamtes und des Wirtschaftsamtes (Kraftstoffausgabestelle) genehmigen, wenn die Versorgungslage dies zuläßt und aus technischen und betrieblichen Gründen eine Flüssiggasversorgung zweckmäßig erscheint.

5. Die Zuteilung und der Verbrauch von Flüssiggas beschränken sich auf solche Fahrzeuge, die vom technischen Dienst der Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H. (ZB) einer sicherheitstechnischen Vorabnahme unterzogen worden sind und für die auf Grund des von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr) geänderten Kraftfahrzeugbriefes eine neue Betriebserlaubnis gemäß §§ 19 und 27 STVZO durch das Straßenverkehrsamt erteilt wurde. Im Kraftfahrzeugschein muß die erteilte Betriebserlaubnis in der Spalte „Art des Antriebes“ durch den Zusatz „Flüssiggas“ vermerkt sein.

Das ZB beliefert nur vorgenannte Fahrzeuge mit Flüssiggas und stellt hierfür „Treibgas-Kundenausweise“ aus.

6. Flüssiggas darf nur gegen Bezugsberechtigungen bezogen oder geliefert werden (§ 7, Abs. 1, der Anordnung Minöl I/48).

Als Bezugsberechtigung gelten Flüssiggasmarken des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, die je zum Bezüge von 33 kg Flüssiggas berechneten.

Die Kraftstoffausgabestellen händigen Bezugsmarken an Verbraucher nur bei Vorlage des Kundenausweises des ZB aus.

Die Gültigkeitsdauer der Marken wird jeweils auf einen Monat befristet.

7. Die Verwendungsgenehmigung nach § 10, Absatz 1 und 2, der Anordnung Minöl I/48 gilt nur dann mit der Ausgabe einer Flüssiggasmarke als erteilt, wenn das Gas in Fahrzeugen verwendet wird, für die ein Kundenausweis des Zentralbüros vorliegt und für die Bezugsmarken von Kraftstoffausgabestelle ausgegeben wurden.

Der mit der Zulassungsnummer des Kraftfahrzeuges versehene Treibgas-Kundenausweis muß zusammen mit dem Kraftfahrzeugschein während des Betriebes eines Kraftfahrzeuges mitgeführt werden.

8. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden wegen unberechtigter Verwendung von Flüssiggas gemäß § 18 der Anordnung Minöl I/48 nach den §§ 8 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 2/48 vom 28. Januar 1948, bestraft.

#### B. Verfahren zur Umstellung von Fahrzeugen auf Flüssiggasbetrieb

1. Mit Flüssiggas sollen zunächst solche Fahrzeuge versorgt werden, die einen hohen Verbrauch an Flüssiggasstoffen haben, in erster Linie also Fahrzeuge mit großer Nutzlast und spezifisch hohem Verbrauch wie Fahrzeuge ausländischer Herkunft, Omnibusse und Fahrzeuge des Lebensmittelsektors, namentlich Fahrzeuge für den Milchtransport.

2. Das Straßenverkehrsamt (SVA) sucht zusammen mit den Kraftstoffausgabestellen geeignete Fahrzeuge aus und gibt diese den zuständigen Vertriebsabteilungen des ZB bekannt.

Für den Landesteil Nordrhein ist die Vertriebsabteilung Düsseldorf, Königsallee 55, und für den Landesteil Westfalen die Vertriebsabteilung Dortmund, Märkische Straße 57, zuständig.

Das ZB setzt sich mit den Fahrzeughaltern wegen der Umstellung der Fahrzeuge in Verbindung und prüft die technischen Voraussetzungen. SVA und Kraftstoffausgabestelle unterstützen das ZB durch geeignete Aufklärung der Verbraucher.

3. Der Fahrzeughalter erklärt seine Bereitschaft zum Umbau durch Vollziehung des ihm vom ZB ausgehändigten Formblattes, das in doppelter Ausfertigung dem Straßenverkehrsamt vorzulegen ist.

Das SVA bestätigt auf diesem Formblatt, daß eine Treibgaszuteilung vorgesehen ist. Eine Ausfertigung des Formblattes geht an das ZB zurück, die zweite verbleibt beim SVA.

4. Das SVA darf die nach Abs. B, Ziffer 3, erforderliche Bestätigung nur erteilen, wenn die Kraftstoffausgabestelle ebenfalls zugestimmt hat; eine Ablehnung spricht das SVA in alleiniger Zuständigkeit aus.

5. Das ZB überwacht durch seinen technischen Dienst die Umstellung des Fahrzeuges, führt nach Beendigung der Umstellung die sicherheitstechnische Vorabnahme durch und verweist den Fahrzeughalter an die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Änderung des Kraftfahrzeugbriefes.

Das SVA berichtet die Betriebserlaubnis durch Eintragung in den Kraftfahrzeugschein (vergl. Absatz A, Ziffer 5) und veranlaßt das ZB, den Kunden-Ausweis an den Kraftfahrzeughalter auszuhändigen.

6. Für Fahrzeuge, die gemäß Absatz A, Ziffer 4, auf Grund einer Ausnahmegenehmigung des Verkehrsministers mit Flüssiggas versorgt werden sollen, gilt Absatz B, Ziffern 3 und 5, sinngemäß. Die Genehmigung zur Versorgung mit Flüssiggas erfolgt in diesen Fällen durch den Verkehrsminister. Der Antrag wird vom ZB in doppelter Ausfertigung an das SVA gegeben. Das SVA ist berechtigt, den Antrag abzulehnen, sofern es die Notwendigkeit für eine Versorgung mit Treibgas nicht als gegeben ansieht.

Will das SVA nicht von sich aus den Antrag ablehnen, so ist dieser mit einer ausführlichen Stellungnahme an den Verkehrsminister weiterzugeben.

Der Verkehrsminister gibt ein Formblatt mit seiner Entscheidung über das SVA an das ZB zurück.

Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Verkehrsministerium.

7. Das SVA darf nur für die Anzahl von Fahrzeugen Versorgungsbescheide erteilen, die ihm durch den Verkehrsminister freigegeben worden ist. Die Anzahl der in jedem Kreisgebiet zur Versorgung mit Flüssiggas freigegebenen Fahrzeuge bestimmt der Verkehrsminister nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsminister.

Fahrzeuge, deren Versorgung auf Grund einer Ausnahme genehmigung des Verkehrsministers erforderlich ist, sind auf die dem betreffenden Kreis zugestandene Quote anzurechnen.

8. Für die erstmalige Versorgung anlässlich der Umstellung von Fahrzeugen auf Betrieb mit Flüssiggas werden dem ZB auf Anforderung Flüssiggas-Marken durch den Wirtschaftsminister unmittelbar ausgehändigt.
9. Eine Sonderregelung für die Ausgabe von Bezugsrechten während der Anlaufzeit der Flüssiggas-Produktion wird den Wirtschaftsämtern besonders bekanntgegeben werden.

### C. Kontingente

1. Die Höhe der Flüssiggaszuteilung an die Wirtschaftsämter richtet sich nach der Anzahl der auf den Betrieb mit Flüssiggas umgestellten Fahrzeuge. Die Zuteilung je Fahrzeug ist abhängig von der insgesamt verfügbaren Flüssiggasmenge. Sie wird durch die zahlenmäßige Begrenzung der für die Flüssiggasversorgung freigegebenen Fahrzeuge auf einer Höhe gehalten, die den wirtschaftlichen Betrieb der umgestellten Fahrzeuge gewährleistet.
2. Die den Wirtschaftsämtern zugeteilten Flüssiggasmengen werden diesen auf das Kontingent an flüssigen Kraftstoffen angemessen angerechnet. Nähere Bestimmungen über das Anrechnungsverhältnis bleiben vorbehalten.

— MBl. NW. 1949 S. 387.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### I. Verwaltung

#### Auflösung des Reichsnährstandes

**hier: Anmeldung von Ansprüchen gegen den Reichsnährstand und Anmeldung von Vermögenswerten des Reichsnährstandes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 4. 1949 — IA 3/90 — 803/49

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt (Main) hat mit Datum vom 4. Februar 1949 die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. Februar 1949 — Nr. 5/49).

Hiernach sind sämtliche Vermögenswerte des früheren Reichsnährstandes sowie Ansprüche jeglicher Art gegen den früheren Reichsnährstand anzumelden. Die Anmeldungen sind bis 31. Mai 1949 bei den Landestreuhandern vorzunehmen.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß gemäß § 3 dieser Anmeldeverordnung folgende gegen den früheren Reichsnährstand gerichtete Ansprüche angemeldet werden können:

1. Ansprüche aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hat,
2. alle übrigen Ansprüche, die bei Stellen im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes entstanden sind. Zur Anmeldung Berechtigte sind nach § 4 alle Personen, die einen anmeldungsfähigen Anspruch gegen den früheren Reichsnährstand haben. Die Anmeldung ist schriftlich nach den Anlagen 1 und 2 der Zweiten Verordnung vom 4. Februar 1949 bis zum 31. Mai 1949 durchzuführen. Sie haben zu erfolgen:
  - a) für den Landesteil Westfalen an Rechtsanwalt Dr. jur. Roettgers-Schulte, Lethmate, Kreis Iserlohn;
  - b) für den Landesteil Nordrhein an Rechtsanwalt Dr. Zander, Bonn, Endenicher Allee 60.

— MBl. NW. 1949 S. 389.

## II. Landwirtschaftliche Erzeugung

### Abgabe von Betäubungsmitteln an Tierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 4. 1949 — II Vet. VIIa/1

Auf Grund eines Beschlusses des Hauptausschusses Gesundheitswesen für das britische Besatzungsgebiet wurde im Sozialministerium eine Landesopiumstelle errichtet, die die im Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I, S. 215) und in den dazu ergangenen Verordnungen dem Reichsgesundheitsamt übertragenen Aufgaben übernimmt. Ihr liegt also auch die Erteilung von Sondergenehmigungen nach § 3 des Opiumgesetzes ob.

Anträge von Tierärzten auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb sowie zur Abgabe und zur Veräußerung von Betäubungsmitteln sind an die Landesopiumstelle über den Regierungspräsidenten zu richten. Ich bitte, bei der Prüfung der Anträge einen strengen Maßstab anzulegen, damit nur in unbedingt notwendigen Fällen Berechtigungsscheine ausgestellt werden.

Ich ersuche ferner, mit allem Nachdruck auf die genaueste Beachtung der Bestimmungen des Opiumgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen hinzuwirken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 390.

## G. Sozialministerium

### Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 4. 1949 — III — D

Seitens der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung gehen den Herren Regierungspräsidenten Durchschriften von ablehnenden Bescheiden und solchen Bescheiden, bei denen eine Erwerbsminderung unter 20 Prozent zwar anerkannt ist, aber eine Rentenzahlung nach dem Gesetz nicht möglich ist, zu. Die Regierungspräsidenten sind verpflichtet, den Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen sofort besondere Mitteilung zu machen, wenn es zu einem ablehnenden Bescheid gekommen ist. Die Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen sind alsdann daran gehalten, bisherige Vorschußzahlungen auf Beschädigtenrenten einzustellen und an die Hilfsbedürftigen nur noch öffentliche Fürsorgeleistungen evtl. zusätzlich des 50prozentigen Zuschlages gemäß der Zonalanweisung zu zahlen. Das gleiche gilt für Hinterbliebenenrenten und Elternrenten.

Bezug: Erl. v. 8. 1. 1949 — III — D (MBl. NW. S. 52).

An die Regierungspräsidenten, Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 390.

## G. Sozialministerium

### J. Ministerium für Wiederaufbau

#### Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger

RdErl. d. Sozialministers IV C (WB) 1195/49 u. d. Ministers für Wiederaufbau Abt. I C 2800 I v. 1. 4. 1949

Durch die o. a. Runderlasse ist nochmals darauf hingewiesen worden, daß die Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger in den Gemeinden nur erfolgen darf, wenn der Einweisungsbescheid eines der Hauptdurchgangslager des Landes vorgelegt wird. Mit den gleichen Erlassen ist bestimmt worden, daß durch die örtlichen Wohnungs- und Flüchtlingsämter oder auch die Arbeitsämter Zuzugsgenehmigungen oder sonstige Aufnahmebescheinigungen zum Zwecke der Vorlage bei den Hauptdurchgangslagern für solche einzelreisenden

Flüchtlinge und illegalen Grenzgänger nicht ausgestellt werden dürfen, zu deren Aufnahme das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den Bestimmungen des Erlasses des Sozialministers vom 4. März 1948 IC 24 A 07 I A nicht verpflichtet ist, und daß die Hauptdurchgangslager angewiesen sind, derartige Bescheinigungen einzuziehen und Einweisungen nicht vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Gesichtspunkte der Arbeitsvermittlung kann von dieser Regelung jedoch in den nachstehend aufgeführten Fällen abgewichen werden, unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig eine Bescheinigung des Arbeitsamtes über die Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung und des Wohnungsamtes über die Möglichkeit der Unterbringung vorgelegt wird. Derartige Bescheinigungen können ausgestellt werden für

1. qualifizierte Fach- und Spezialarbeiter, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen,
2. männliche und weibliche Arbeitskräfte bis zu 25 Jahren, die als landwirtschaftliche Gesindekräfte geeignet sind, wenn sie nachweislich auch bisher in der Landwirtschaft gearbeitet haben. Die Vermittlung berufsfremder Kräfte ist abzulehnen.
3. Arbeitskräfte für den Bergbau, wenn die Bergbausammelstelle Bochum-Hiltrop schriftlich bestätigt, daß der Bewerber nach ärztlichem Gutachten bergbautauglich ist und angelegt wird,
4. nach ärztlichem Gutachten für schwere und schwerste Arbeiten geeignete Hilfsarbeiter,
5. weibliche Arbeitskräfte, die Arbeit im Haushalt aufnehmen wollen, wenn sie nachweislich bisher als Hausgehilfin gearbeitet haben und nach amtsärztlichem Gutachten für den Haushalt gesundheitlich geeignet sind,
6. jugendliche männliche und weibliche Arbeitskräfte unter 21 Jahren, die zu ihrer Berufsausbildung in geeignete Arbeitsstellen vermittelt werden können, wenn Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Diese Regelung gilt, mit Ausnahme der Arbeitskräfte zu Ziff. 1, jedoch nur für nachweislich ledige, voll verwendungsfähige Arbeitskräfte. Sie gilt nicht für ver-

heiratete Personen, auch wenn diese allein ohne Familienangehörige in das Land Nordrhein-Westfalen kommen. Für die unter Ziff. 1 genannten Fälle sind die nach der jeweiligen Lage gegebenen Anforderungen der Arbeitsämter zu beachten. Dabei können auch Arbeitskräfte berücksichtigt werden, die eventuell Familienangehörige nachziehen.

Die Hauptdurchgangslager werden angewiesen, die Einweisung vorzunehmen, wenn von Personen zu Ziff. 1—6 die notwendigen Bescheinigungen der zuständigen Wohnungs- und Arbeitsämter vorgelegt werden. Die Bescheinigung des Wohnungsamtes ist auf dem von den Arbeitsämtern als Antrag auf Rücküberweisung benutzten Formular abzugeben.

Die Arbeitsämter haben durch den Herrn Arbeitsminister, Hauptabteilung Landesarbeitsamt entsprechende Anweisungen erhalten.

Bezug: Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau v. 13. 12. 1948 IV C (WB) 3221/48 und des Sozialministers v. 30. 11. 1948 IC — 2800 IVc 20. 10.

An die Regierungspräsidenten — Wohnungs- und Flüchtlingsdezernat — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An Referat Bergarbeiterunterkunft, Essen, Ruhrallee 55.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Wohnungs- und Flüchtlingsamt —,

an die Hauptdurchgangslager Siegen, Warburg und Wipperfürth.

— MBl. NW. 1949 S. 390.

## Berichtigung

**Betrifft: Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben (MBl. NW. S. 360).**

Auf Seite 360 muß in der dritten Zeile das Wort „Änderungen“ durch „Anerkennungen“ ersetzt werden.

— MBl. NW. 1949 S. 392.